



Gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr im Sinne des § 27 Abs. 8 KStG

Unterlagenkatalog

Zur Bearbeitung des Antrages auf die gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr im Sinne des § 27 Abs. 8 KStG sind grundsätzlich folgende Angaben und Unterlagen inklusive einer Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde über die unbeschränkte Steuerpflicht des Antragstellers für den beantragten Zeitraum. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Nachweis auch durch Vorlage eines Steuerbescheides der ausländischen Steuerbehörde für den beantragten Zeitraum mit deutscher Übersetzung erbracht werden, sofern aus diesem die unbeschränkte Steuerpflicht des Antragstellers ausdrücklich hervorgeht.
- Angaben über die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht des Antragstellers in Deutschland unter:
 - Angabe über Vermögen und Tätigkeiten in Deutschland zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 27 Abs. 8 Sätze 5 u. 6 KStG;
 - aktueller Handelsregisterauszug;
 - eine Firmenübersicht, aus der sich ergibt, wie die einzelnen Firmen entstanden und miteinander verbunden sind. Aus der Übersicht muss erkennbar sein, wie lange die einzelnen Firmen bestanden haben (z.B. in Form eines Organigramms);
 - Höhe des Anteils des inländischen Anteilseigners;
 - ggf. Vertretungsvollmacht nach § 80 AO und Empfangsvollmacht;
- eigene Entwicklung der verschiedenen Bestandteile des Eigenkapitals ab dem Zeitpunkt, ab dem Einlagen erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977;



Seite 2 von 3

Hierzu können Sie folgendes Muster des BZSt als Hilfsmittel benutzen:

- [Übersicht Einlagen-Nennkapital-Leistungen](#)

- eine Ermittlung der Einlagenrückgewähr¹;

Hierzu können Sie folgendes Muster des BZSt als Hilfsmittel benutzen:

- [Ermittlung der Einlagenrückgewähr](#)

- Jahresabschlüsse mit Überleitungsrechnungen ins deutsche Steuerrecht in analoger Anwendung des § 60 EStDV für den Zeitraum ab dem Einlagen erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 2006;
- Beschlüsse und Nachweise über die tatsächliche Durchführung von
 - Einlagen, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977
 - Leistungen für den beantragten Veranlagungszeitraum
 - Veränderungen des Nennkapitals für den Zeitraum ab dem Einlagen erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977
 - Umwandlungen in dem Zeitraum ab dem Einlagen erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977;

Die Höhe und die tatsächliche Durchführung der Bareinlagen und Barleistungen ist durch die Vorlage von Kontoauszügen (Bankbelege, aus welchen Zahlungsleistender und Zahlungsempfänger ersichtlich sind) nachzuweisen.

Seite 3 von 3

¹ Die Ermittlung der Einlagenrückgewähr ist ab dem 1. Januar 2006 nach den Grundsätzen der Differenzrechnung unter Berücksichtigung des ausschüttbaren Gewinns und der Einlagenrückgewähr gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG vorzunehmen. Die Höhe des ausschüttbaren Gewinns zum 31.12.2005 ist auf der Grundlage der ausländischen Handelsbilanz zu ermitteln.



Bei Sacheinlagen und Sachleistungen ist der Nachweis durch die Vorlage von Vertragsunterlagen (z.B. Übertragungs-, Darlehens- oder Verschmelzungsvertrag) und der Buchungsnachweise vorzunehmen.

Zur Wertermittlung der Höhe von Sacheinlagen und Sachleistungen (Anteilen, Forderungen oder anderer Wirtschaftsgüter) sind Nachweise z.B. in Form eines Wertgutachtens zu erbringen.

Nicht nachgewiesene Einlagen und Leistungen können nicht berücksichtigt werden.

Neben diesen Unterlagen kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass weitere Angaben oder Unterlagen angefordert werden müssen. Das BZSt behält sich vor, zusätzliche Nachweise zu verlangen.